

UNIREP Grundrechte – Fall 3

Kundgebungs- und Parteitagsverbot

Aufgrund vermehrter gewalttätiger Übergriffe auf ausländische Mitbürger beschließt die Bundesregierung ein umfassendes Bürgerinformations- und aufklärungsprojekt unter dem Motto „Integration durch Dialog“. Am Nachmittag des 4. April 2008, ein Freitag, gibt die Bundesregierung bekannt, dass für Dienstag, den 8. April 2008, auf dem Alexanderplatz in Berlin eine Informationsveranstaltung zur aktuellen Migrationspolitik geplant ist.

Aufgrund dieser Nachricht sieht sich der Vorstand der X-Partei, einer in einigen Landtagen vertretenen rechtsgerichteten Partei, zum spontanen Handeln und Protest verpflichtet. Da sie am Wochenende in der zuständigen Behörde niemanden erreichen kann, meldet sie am Montag Vormittag eine Großkundgebung an. Sie soll unter dem Motto „Für deutsche Fachkräfte – Wider der Migration Geringqualifizierter“ zur gleichen Zeit auf dem Alexanderplatz stattfinden. Um eine möglichst große Aufmerksamkeit für ihre Ziele zu erreichen, verschickt die X-Partei an ihre Mitglieder noch am Freitag einen Rundbrief, in welchem sie zu einem gemeinsamen Marsch unter der Mitnahme von Trommeln und Fackeln aufruft.

Der Vorstand der X-Partei erwägt weiter in Anbetracht der Initiative der Bundesregierung zugleich ein eigenes Projekt zu starten, welches unter dem Titel „Contraprojekt Integration“ mehrere Veranstaltungen und Kundgebungen der Partei beinhalten soll. Da die Satzung der Partei hinsichtlich umfangreicherer Projekte einen Mitgliederbeschluss erfordert, nutzt der Vorstand die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Rundbrief Einladungen für einen Bundesparteitag am Mittwoch, den 9. April 2008, in der Parteizentrale in Berlin an ihre Mitglieder zu verschicken. Für diese Veranstaltung wird persönlich Herr A eingeladen, der auf dem Parteitag die Hauptrede halten soll. Herr A ist Vorsitzender des parteinahen Vereins „Kameradschaft Blutsbund“, der seit geraumer Zeit vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Herr A ist bekannt dafür, dass er schon mehrfach wegen Volksverhetzung verurteilt wurde, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass er wiederholt und eindringlich den Holocaust in seinen Reden leugnete.

Noch am Mittag des 7. April 2008 wird der X-Partei durch Boten des Polizeipräsidenten ein Bescheid zugestellt, in dem sowohl die Kundgebung auf dem Alexanderplatz als auch der Parteitag unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verboten wird.

Das Verbot der Kundgebung wird zum einen damit begründet, dass sich eine Gruppe von vierzig bei der Polizei einschlägig bekannten Autonomen angemeldet habe, die die Kundgebung der X-Partei mit aller Macht und notfalls mit Gewalt verhindern will. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit sei damit nicht mehr zu gewährleisten. Zum anderen habe die Partei die 48-stündige Anmeldefrist für Versammlungen nicht eingehalten. Ferner sei das Motto der Kundgebung geeignet zum Fremdenhass aufzustacheln, da man es nur ausländerfeindlich auslegen könne; es erfülle damit den Straftatbestand des § 130 StGB. Hinzu komme die Tatsache, dass das äußere Auftreten der X-Partei auf der Kundgebung derart an die Märsche in der NS-Zeit erinnere, dass ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vorläge, der ein sofortiges Einschreiten rechtfertige. Eine mildere Auflage, etwa das Mitführen von Fackeln und Trommeln zu verbieten, komme schon deswegen nicht in Betracht, da man intern übereingekommen sei, jede Form von Kooperation mit „den Rechten“ von vornherein abzulehnen. Das Parteitagungsverbot begründet der Polizeipräsident zum einen damit, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehe, dass Herr A auf seinem Festvortrag abermals den Holocaust leugnet und damit gegen § 130 III StGB verstieße; eine derartige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit könne man nicht akzeptieren, eine sofort vollziehbare Verbot sei damit unumgänglich. Ferner sei die Partei nach Ansicht des Polizeipräsidenten verfassungsfeindlich. Ein damals eingeleitetes Verbotsverfahren sei schließlich nur an formalen Gründen gescheitert.

In Anbetracht des rigorosen Vorgehens des Polizeipräsidenten beschließt die Parteiführung, gegen die Verbotsv Verfügungen beim zuständigen Verwaltungsgericht mit dem Ziel vorzugehen, sowohl die Kundgebung als auch den Parteitag durchführen zu können.

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der zulässigen Klage in materieller Hinsicht.